

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KARKO Fulfilment GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis ent-gegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Bei allen Lager-, Transport- und Speditionsgeschäften arbeiten wir ausschließlich aufgrund der Allgem. Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung, einzusehen auf unserer Internet Homepage www.karko.de. Nach ADSp Zif.23 ist die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes im Regelfall auf 5 € je kg des Rohgewichtes der Sendung beschränkt. Bei einem Verkehrsvertrag über die Beförderung mit verschiedenen Beförderungsmitteln sowie bei Großschäden darüber hinaus greift eine Begrenzung auf 2 SZR je kg ein.
- (3) Bei allen Handelsgeschäften arbeiten wir ausschließlich aufgrund unserer hier veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt nach Ablauf dieser Zeit in Zahlungsverzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. In diesem Fall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Bank-, Giro- oder Postbanküberweisung. Wechsel und Schecks werden nach vorheriger Vereinbarung nur zahlungshalber angenommen. Dritte sind zum Inkasso nur mit unserer schriftlichen Vollmacht berechtigt. Eingehende Zahlungen werden stets zur Begleichung des ältesten fälligen Schuldposten zusätzlich entstandener Verzugszinsen verwendet. Eine Verrechnung mit strittigen Gegenforderungen und unberechtigte Abzüge jeder Art sind unzulässig. Nichteingahlung des Zieles oder Abweichung von den Zahlungsbedingungen berechtigen uns, vorbehaltlich aller sonstigen Rechte, ohne Nachfriststellung oder besonderen Hinweis von jeder weiteren Lieferverpflichtung zurückzutreten. Wir sind im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers berechtigt, die Ware ohne Anrufung des Gerichts zurückzunehmen und zu diesem Zweck selbst oder durch schriftliche Bevollmächtigte die Räume des Bestellers zu betreten, in denen die Ware gelagert ist. Jede weitere Lieferung kann abgelehnt oder von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden. Bei Besitz- bzw. Geschäftsveräußerung oder Aufgabe des Geschäfts tritt sofortige Fälligkeit des ganzen Rechnungsbetrages ein. Wir sind vor erfolgter Lieferung zum Rücktritt berechtigt, falls uns die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheint. Nach erfolgter Lieferung sind wir berechtigt, sofortige Zahlung des Kaufpreises zu verlangen, falls der Besteller die Annahme der Ware verweigert, ein von ihm gefordertes Akzept nicht gibt, ein auf Grund eines früheren Geschäftes gegebenes Akzept, nicht einlösen kann oder wir Anlaß zu Zweifeln an der Kreditfähigkeit des Bestellers haben.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbarer Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. (2) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns

entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Gefahrenübergang - Verpackungskosten

- (1) Alle Angebote sind freibleibend. Jede Bestellung bedarf zur Gültigkeit unserer direkten Bestätigung.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (4) Die Lieferung erfolgt unfrei, soweit beim Kaufabschluß nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Die Verpackungsart bleibt uns überlassen; sie erfolgt sachgemäß. Unsere Haftung für Transportschäden usw. ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Alle Artikel in branchenüblicher Verpackung (z. B. Pakete, Kartons, Säcke) werden brutto für netto gewogen und berechnet. Die Papierhüllen bei Kreuzspulen werden mitgewogen und nicht zurückgenommen. Bei Nachbestellung wird der Vermerk „wie gehabt“ nur auf die Sorte und Aufmachung der gelieferten Ware, nicht aber auf den Preis bezogen.
- (7) Frühere Preislisten und Angebote werden mit jeder neuen Liste ungültig. Später mitgeteilte Änderungen der Preise oder Verkaufsbedingungen haben dieselbe Wirkung wie neue Listen.
- (8) Ohne besondere Vorschrift des Bestellers werden die branchenüblichen Normalaufmachungen geliefert. Für Sonderanfertigungen von bedruckten Erzeugnissen gilt folgendes:
 - a) Von uns hergestellte Werkzeuge und Druckunterlagen bleiben in unserem Eigentum und Besitz, auch wenn sie dem Besteller besonders berechnet werden.
 - b) Vom Besteller genehmigte Drucke sind für die endgültige Druckausführung allein maßgebend.
 - c) Bei farbigen Druckausführungen gelten geringfügige farbliche Abweichungen nicht als Mängel.Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, daß ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht.
- (9) Material- und Arbeitermangel, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen und Transportschwierigkeiten, auch in dritten Betrieben, Aufruhr, Krieg und behördliche Maßnahmen sowie jede sonstige Art von höherer Gewalt entbinden uns vom Vertrag.

§ 6 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Berechtigte Beanstandungen sind spätestens innerhalb 8 Tagen vom Wareneingang gerechnet, durch Einschreibebrief geltend zu machen.
- (3) Mangelhafte Ware ist beim Besteller zu unserer Verfügung zu halten. Gewichtsanstandungen bedürfen eines amtlichen Nachweises. Nach begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist eine Beanstandung ausgeschlossen.
- (4) Kleine handelsübliche oder technische bzw. rohstoffmäßig bedingte Abweichungen in Qualität, Gewicht, Aufmachung oder Farbe können nicht beanstandet werden. Ebenfalls kann infolge verschiedenartigen Verhaltens der Ware bei der Verarbeitung für Einhaltung theoretischer Werte, z. B. DIN, nicht garantiert werden. Lauflängentoleranz $\pm 15\%$ vom theoretischen Mittelwert; bei Folienartikeln Toleranzen von $\pm 20\%$ vom theoretischen Mittelwert.
- (5) Eine Gewähr für die Eignung unserer Erzeugnisse für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck kann nicht übernommen werden. Ratschläge und Empfehlungen werden von unserer Firma und unseren Mitarbeitern aufgrund von Erfahrungen nach bestem Wissen und Gewissen erteilt; sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Besteller nicht davon, durch Proben und Prüfungen selbst festzustellen, ob die Ware den von ihm gestellten Anforderungen entspricht. Ansprüche aus der Produkthaftung bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Gesamthftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als § 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- (2) Die Regelung gemäß Abs. (1) gilt nicht für Ansprüche gemäß § 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der

Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwarft das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist Leverkusen.
- (2) Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist das Amtsgericht Köln, sofern der Besteller Vollkaufmann ist.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht sein, so bleiben doch die übrigen voll in Kraft. Es sollte dann eine gültige Regelung getroffen werden, die der vereinbarten am nächsten kommt.

Leverkusen, 01.11.2014



KARKO Fulfilment GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft